

## FAQs – Anpassung der Elterngebühren

### Warum wurden die Elterngebühren angepasst?

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Anpassung der Gebühren an die gemeinsamen Landesempfehlungen (des Städtetags, Gemeindetages, der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg) beschlossen.

### Was bedeutet die "Anpassung der Elterngebühren"?

Die Anpassung der Elterngebühren besteht aus zwei Komponenten:

- Die Anpassung der Gebühren an die Empfehlungen des Städtetages 2020: Gebühren werden schrittweise über fünf Jahre hinweg angepasst.
- Einkommensabhängiges Modell: Die Elterngebühren werden in Abhängigkeit des Einkommens erhoben. Je nach Höhe des Familien-Netto-Einkommens werden die Gebühren entsprechend der Ermäßigungsstufe, dem Standardtarif oder der Erhöhungsstufe berechnet.

### Wie hoch sind meine Gebühren?

Die Höhe der Gebühr hängt von der Betreuungsform, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und dem Einkommen ab. Die für Sie einschlägigen Gebühren können Sie der Gebührentabelle unter den FAQ's entnehmen.

### Meine Gebühren verringern sich, kann das sein?

Ja, je nach Betreuungsmodell, Kinderzahl und Einkommensstufe kann sich die Gebühr, aufgrund verschiedener Anpassungen, auch verringern.

### Wie berechne ich mein Einkommen?

Als Hilfe zur Berechnung des Einkommens dient das Hinweisblatt zur Einkommensberechnung. Dieses finden Sie ebenfalls unter den FAQ's.

### Was passiert, wenn ich mein Einkommen nicht angeben möchte?

Wenn uns keine Einstufung vorliegt, werden die Gebühren nach der Erhöhungsstufe berechnet.

### Ich kann die Gebühren nicht bezahlen. Wie gehe ich vor?

Bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis können Sie einen Antrag auf Kostenübernahme der Elterngebühren stellen.

Die Kontaktdaten finden Sie unter folgendem Link: [Kindertageseinrichtungen - Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung beantragen / Schwarzwald-Baar-Kreis](#)

### Ich besitze einen gültigen Sozialpass der Stadt Villingen-Schwenningen. Ändert sich hierdurch etwas?

Ja, wenn Sie einen gültigen Sozialpass besitzen, müssen Sie ihr Einkommen nicht berechnen. Sie fallen dann automatisch in die Ermäßigungsstufe.

Auf dem Formular zur Einkommenseinstufung können Sie ankreuzen, dass Sie einen Sozialpass besitzen und eine Kopie anhängen.

### **Wo beantrage ich den Sozialpass der Stadt Villingen-Schwenningen?**

Den Sozialpass können Sie beim Bürgeramt der Stadt beantragen.

Die Kontaktdaten finden Sie unter folgendem Link: <https://www.villingen-schwenningen.de/rathaus-leben/aemter-und-einrichtungen/buergeramt-abt-buergerservice-schwenningen/>

### **Ich habe mein Kind bereits vorgemerkt, wann muss ich meine Einkommenseinstufung vornehmen?**

Mit der Platzzusage erhalten Sie das Formular zur Einkommenseinstufung.

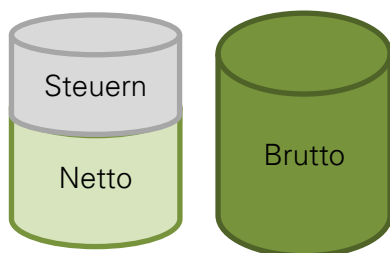
### **Wird die Einkommenseinstufung überprüft?**

Die Einstufung wird stichprobenhaft überprüft.

### **Was passiert, wenn ich mein Einkommen falsch berechnet habe?**

Wenn bei der Überprüfung festgestellt wird, dass die Einkommenseinstufung nicht korrekt durchgeführt wurde, werden für das Kita-Jahr nachträglich die korrekten Gebühren erhoben.

### **Was ist das Brutto- und Nettoeinkommen?**



Das Nettogehalt ist das Geld, welches nach Abzug von Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt wird (welches Sie monatlich auf Ihr Konto überwiesen bekommen).

Das Bruttogehalt ist der Gesamtbetrag vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

### **Welche Kinder werden berücksichtigt?**

Bei der Berechnung der Gebührenhöhe werden alle Kinder in Ihrer Familie berücksichtigt, für welche Sie Kindergeld erhalten. Das bedeutet auch Kinder, welche bereits über 18 Jahre alt sind aber noch die Schule besuchen, werden berücksichtigt.

### **Werden Pflegekinder auch zu den kindergeldberechtigten Kindern hinzugezählt?**

Ja, Pflegekinder werden als kindergeldberechtigende Kinder berücksichtigt, sofern sie im Familienaushalt leben und für den Zeitraum der Kindergeldgewährung. Das Kindergeld ist dabei als Teil des Familieneinkommens zu berücksichtigen, erhöht also das Familieneinkommen.

### **Kann ich kindergeldberechtigte Kinder hinzuzählen, wenn diese nicht bei mir wohnen?**

Sie können kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigen, wenn Sie für diese Kinder das Kindergeld erhalten. Das gilt z.B., wenn Kinder studieren und an einem anderen Wohnort gemeldet sind. Diese Regelung gilt nicht für Pflegekinder, diese müssen für eine Berücksichtigung im Familienhaushalt leben.

Wenn die Kinder bei dem anderen Elternteil wohnen und dieser das Kindergeld erhält, können Sie die Kinder nicht berücksichtigen.

### **Warum muss ich das Kindergeld einrechnen?**

Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen für die Einstufungen wurde das Einkommen inkl. Kindergeld und den weiteren Einnahmen, die auf dem Hinweisblatt aufgelistet sind, berücksichtigt. Aus diesem Grund muss dies auch eingerechnet werden.

### **Muss ich Unterhalt berücksichtigen?**

Sofern Sie Unterhalt erhalten, ist dies dem Einkommen anzurechnen. Sind Sie Unterhaltspflichtiger, können Sie diese Zahlungen von Ihrem Nettoeinkommen abziehen.

### **Muss Kinderpflegegeld berücksichtigt werden?**

Das Pflegegeld für ein Pflegekind wird nicht bei der Einkommensberechnung berücksichtigt, sofern keine Erwerbstätigkeit (nicht mehr als 6 Pflegekinder) vorliegt oder das Pflegegeld von privater Seite gezahlt wird. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind hingegen beim Einkommen zu berücksichtigen.

### **Wenn sich mein monatliches Einkommen konstant verändert, wie berechne ich dieses dann?**

Zur Berechnung Ihres Einkommens bilden Sie einen Durchschnitt aus Ihren letzten drei Monatsgehältern.

### **Wie ermittle ich mein Nettoeinkommen als Selbstständige/r?**

Für die Berechnung des Nettoeinkommens, wird das verfügbare Einkommen herangezogen. Dieses ermittelt sich aus dem Gewinn, welcher in einem Jahr erzielt wird. Davon wird die zu zahlende Einkommenssteuer abgezogen. Der verbleibende Betrag wird durch 12 geteilt, wodurch sich das monatliche Einkommen darstellt. Davon dürfen weitere Beträge abgezogen werden:

- Beiträge für Krankenversicherung
- Beiträge für Altersvorsorge

Der daraus resultierende Betrag stellt das Nettoeinkommen für die weitere Berechnung dar.

Tipp: Für weitere Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre/n Steuerberater/in.

### **Kann ich meine private Krankenversicherung vom Nettoeinkommen abziehen?**

Wenn Sie privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, können Sie diese Beträge von Ihrem Nettoeinkommen abziehen.

### **Ich habe weitere Fragen zur Anpassung der Elterngebühren, wo kann ich diese stellen?**

Wenn Sie Ihre Fragen schriftlich stellen möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [kte-bg@villingen-schwenningen.de](mailto:kte-bg@villingen-schwenningen.de).